

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder

- allgemeine Informationen -

Stand 01.08.2019

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BTL) haben grundsätzlich Kinder, Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersbeschränkung gilt nur für den Rechtsbereich SGB II),
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten (Voraussetzung gilt nur für den Rechtsbereich SGB II).

Zusätzlich müssen diese Personen entweder

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) oder
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten.

Auch Kinder, die bisher keine sozialen Leistungen erhalten haben, die aber unter Berücksichtigung dieser Bedarfe hilfebedürftig werden, können die Leistungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist für die ganze Bedarfsgemeinschaft ein Antrag auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder ein Antrag nach dem SGB XII zu stellen, damit die Hilfebedürftigkeit geprüft werden kann.

Leistungsarten:

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Leistungen für:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Kinder in Kindertagespflege
- Schulbedarf für Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schüler
- Lernförderung für Schüler
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülern, Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie Kindern in Kindertagespflege
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Leistungsumfang:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Hier werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Ausflug anerkannt, welche durch eine Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung nachgewiesen werden. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden, z.B. für Sportschuhe, Badezeug, etc.!

Überweisungen erfolgen in der Regel auf das Konto der Schule/Kindertageseinrichtung.

- Schulbedarf:

Es besteht ein Anspruch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 100 € zum 01.08. bzw. 01.09. und in Höhe von 50 € zum 01.02. eines jeden Jahres.

Der Schulbedarf wird ab dem 01.07.2020 jährlich fortgeschrieben.

Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII müssen hierfür keinen Antrag stellen, diese Leistung wird in diesem Fall automatisch ausgezahlt.

- Schülerbeförderungskosten:

Für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie nicht von Dritten (Kostenfreiheit des Schulweges, Länderprogramm, etc.) übernommen werden. Empfängern von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII werden in der Regel im Rahmen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes die notwendigen Kosten in voller Höhe erstattet.

- Lernförderung:

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch z. B. elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau bzw. fehlende Ausbildungsreife) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Die Notwendigkeit der Lernförderung muss durch die Schule bestätigt werden.

Überweisungen erfolgen in der Regel auf das Konto des Leistungsanbieters!

- Mittagsverpflegung:

Hier werden die entstehenden Mehraufwendungen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen, soweit das Essen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wird nicht bezuschusst.

Die Teilnahme am Mittagessen muss vom Leistungsanbieter/Schule bestätigt werden.

Überweisungen erfolgen in der Regel auf das Konto des Leistungsanbieters/Schule!

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Es besteht ein Anspruch auf Leistungen von monatlich pauschal 15 € für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern – z.B. Musikunterricht – und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten

Die genaue Aktivität und die Höhe der Kosten sind vom Leistungsanbieter zu bestätigen.

Die Leistungen werden direkt an die antragstellende Person überwiesen.

Antragstellung:

Eine gesonderte Antragstellung ist für den Bereich der Lernförderung zwingend notwendig. Für alle anderen Leistungen dient der Antrag lediglich dazu, das Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Die Formblätter mit der Bestätigung der Schule/des Leistungsanbieters sind rechtzeitig vorzulegen, damit die Leistungen in vollem Umfang den Kindern zu Gute kommen.

Formblätter:

Auf der Homepage des Landkreis Tirschenreuth (www.kreis-tir.de) stehen unter der Rubrik „Soziales & Ehrenamt – Sozialamt – Formulare – Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder“ die einzelnen Formblätter des Landkreises zum Download zur Verfügung.

Zuständigkeit:

Für Kinder, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist das Jobcenter Tirschenreuth zuständig.

Für Kinder, die SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist das Landratsamt Tirschenreuth (Sozialamt) zuständig.

Ausnahme:

Die Übernahme des Mittagessen von Kinder in Kindertageseinrichtungen oder für Schüler in Horten ist beim Kreisjugendamt zu beantragen, soweit von dort auch die Kindergarten- bzw. Hortgebühren übernommen werden.

Ansprechpartner:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

- SGB II – Kinder:

Jobcenter Tirschenreuth, Kornbühlstraße 28, 95643 Tirschenreuth
Telefon: 09631/7034-1700

- SGB XII-, Wohngeld-, Kinderzuschlags- und § 2 AsylbLG- Kinder:

Landratsamt Tirschenreuth, Sozialamt, Mähringer Str. 9, 95643 Tirschenreuth
Telefon: 09631/88-468